Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 50. Freitags, den 11. December 1835.

Bekanntmachung des Börsenvorstandes.

Im Monat November sind in den Börsenverein aufgenommen worden:

1) Herr Heinrich Büschler, Firma: Büschler'sche Verlagshandlung in Elberfeld;
2) Herren Graß, Barth u. Comp. in Breslau.

Berlin, den 30. November 1835.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Gesetzgebung.

In Baiern sind laut Beilage Nr. 142 des Intell. Bl. vom 25. November verboten:

1) Authentische Actenstücke aus dem Archiv des deutschen Bundes.
2) Die Druckschriften Königsberger's:
   1) merkwürdigste Eingabe 1835.
   2) Protestation gegen Wiederbesetzung der Pfarrerei Schönberg 1835 nebst Anhang.
   3) die alten und neuen Römlinge.

Buchhandel.

Ueber Nachdrucker Egli, seine Genossen und Schutzredner in der Schweiz und in Deutschland, und über das Verfahren der Cotta'schen Buchhandlung.

In Nr. 18 des Börsenblatts v. dies. J. stehen unter der Aufschrift „Literarische Piraterie in der Schweiz" ein Artikel aus der Bündner Zeitung und ein Privatschreiben abgedruckt, welches letztere in Nr. 29 desselben Blattes eine Erwiederung gefunden hat. Ich will weder jenes ganz vertheidigen, noch diese ganz verdammen; jeder Unbefangene wird das unbedingte Schreien sowohl über den Pariser als über den Herisauer Nachdruck der Göthe'schen Werke nicht ganz in der Ordnung finden und theilweise das gelten lassen, was in der erwähnten Erwiederung darüber gesagt ist. In der That: wie käme der ausländische Buchhändler dazu, unser literarisches Eigenthum ehren zu sollen, während wir keine Rücksicht nehmen auf das seinige, während wir von den in Frankreich, England ꝛc. erschienenen Büchern nachdrucken, was Absatz bei uns verspricht, und in dem Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand in Deutschland diesen Nachdruck ausdrücklich als erlaubt bezeichnet haben! Das wird, wie gesagt, der Unbefangene gelten lassen, und Egli, wie Jeden, der im Auslande deutsche Bücher abdruckt, nicht unbedingt einen Spitzbuben schelten. Es kommt dabei nur auf einen Umstand an, nämlich darauf, ob der im Auslande gemachte Abdruck eben für das Ausland bestimmt ist, oder ob der Veranstalter desselben auf Deutschland rechnet